

# S a t z u n g

## über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege -

der Ortsgemeinde **Mertesheim**

vom **21. Nov. 1986**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 17.11.1986 öffentlich bekanntgemacht wird.

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in einer Karte, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist, rot markierten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht-öffentlichen Feld- und Waldwege.

### § 2

#### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### § 3

#### Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der nichtöffentlichen Feld- und Waldwege nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 4

#### Zweckbestimmung

- 1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- 2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig.
- 3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

##### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

#### § 6

##### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- 1) Es ist unzulässig,
  1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
  3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
  7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- 2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- 1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitteilen.
- 2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- 3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Wege gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
  4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- 3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in  
Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

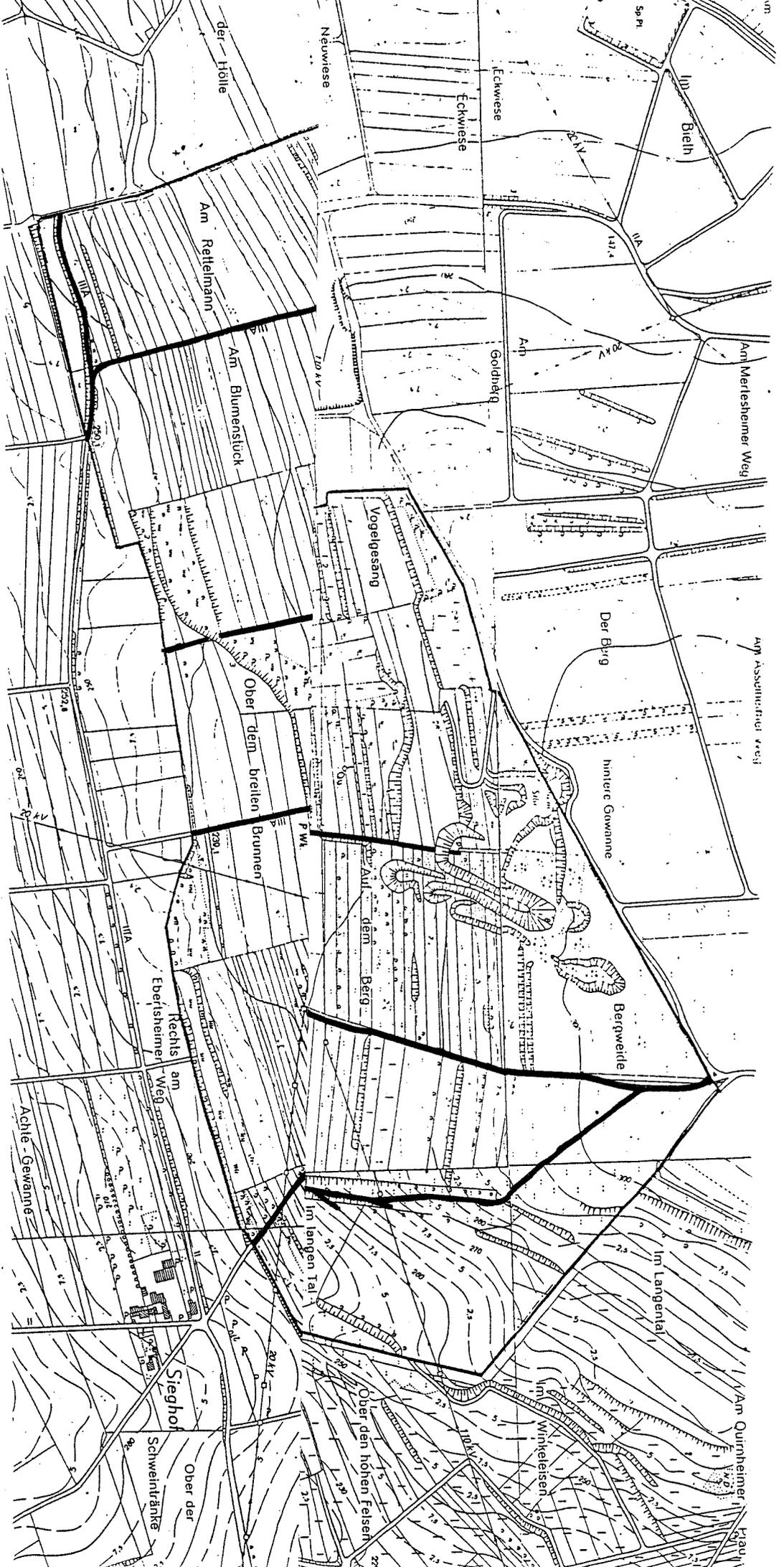
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merteshheim, **21. Nov. 1986**

(Hotz)  
Ortsbürgermeister



— Gemarkungsgrenze  
— Wirtschaftswege



Verwaltungsinterner Vermerk:

- 1) Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 5.9.1986 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder ..... 7  
Anwesende Ratsmitglieder ..... 6  
Für die Satzung haben gestimmt einstimmig  
Ratsmitglieder  
Gegenstimmen  
Stimmenthaltungen

- 2) Diese Satzung wurde am 3.11.1986 der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.

- 3) ~~Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Satzung am ..... unter dem Az.: ..... staatsaufsichtlich genehmigt.~~

~~oder~~

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit Verfügung vom 17.11.1986 Az.: 653-47/1/We-Oh keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

- 4) Diese Satzung wurde am 12.12.1986 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekanntgemacht.

- 5) Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 GemO) und
  2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land oder Ortsgemeinde geltend gemacht worden ist.

Grünstadt, 20. Januar 1987  
Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

I.A.

(Gassen)  
Amtsrat

